



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

Sechstes Capitl. Von dem fünfften Gebott.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Vorsichtigkeit! wie unbegreiflich/ vnd unerforschlich seynd seine Weeg! wie gerecht / vnd gegen die widerspenstige Kinder seine Urtheil! Raderus in Virid. sanct. annot. in vitam S. Ephrem.

Sechstes Capitel.

Von dem fünfften Gebott.

Du solt nit tödten.

I.

Wie vil Stück in diesem Gebott seyen.

Wie aber der Herz die Krafft dieses Befahes im Evangelio aufgelegt / da hat er angezeigt / daß zwey Ding darinnen begriffen seynd.

I. Daß wir nicht tödten / welches vns verboten ist.

II. Das ander aber wird vns gebotten / als daß wir mit herglicher Lieb vnd Freundschaft vnser Feind vmbfahen / mit mäniglichen Frid halten / vnd einmal allerley Unglück gedultiglich tragen vnd leyden.

II.

Ob alle Todtschlag verboten seynd.

Daß aber der Todtschlag allhie verboten wird / darvon soll zu erst gehandelt vñ angezeigt werden / was doch das für Todtschlag seynd / die bey diesem Gebott vnderbotten bleiben.

I. Dann die vnvernünfftige Thier schlachten / ist allhie nit verboten. Ursach: Da Gott den Menschen vergunnt dieselben zu essen / so ist wol billich / daß sie auch geschlachtet werden.

II. Die

II. Die ander Urth des zugelassenen Todtschlags / gehört der Obrigkeit zu / die Macht vnd Gewalt hat zu tödten / durch den sie Gerichtlich / vnd Rechtszwang die Ubelthäter straffen / vnd die Unschuldigen schützen vnd schirmen mag.

III. Gleicher Meinung sündigen auch nicht / die in einem rechten billichen Krieg / nit auß Lust oder Blutgierigkeit / sonder allein zu Erhaltung gemainen Nuges / vnd zu Wolfahrt des lieben Vaterlands den Feinden ihr Leben nemmen.

IV. Noch seynd andere Todtschlag vorhanden / die außdrucklich auß Geheiß Gottes geschehn / vnd also versündigten sich die Kinder Levi nit / da sie auff einen Tag vil tausend Versohnen entleibten: Nach welchem geschehenem Todtschlag hat Moyses also zu ihnen geredt: Heut habt ihr dem Herrn eure Hand geweyhet.

V. Auch ist an disem Gebott nit schuldig / der ohn sein Wissen vnd Willen vnversehens einen Menschen tödter.

VI. Festlich der wegen Beschirmung seines Lebens einen andern umbbringt / wann er sonst alle andere Mittel versucht / vnd alle Unglück verhüten wollen / so hat er disß Gebott nit verbrochen.

III.

Auslegung wohin man fürnemblich in disen Fällen muß hinhsehen.

Doch kan hierinnen von wegen zweyerley Ursach gesündigt werden:

I. Als einmal / wann einer ein vnbillige Sach handlet / vnd damit einen Menschen umbbringt / als

als da einer ein schwangere Frau mit Häuffen schlug/ oder mit Füssen trette/ darauff sie vmb das Kind kame.

II. Zum andern/ wann einer nit wol auff vnd vmb sich sihet/ vnd darumb vnbedachtsamer vnd vnfürchtiger Weis einen vmb das Leben bringt.

IV.

Was für Todtschlag verbotten seynb. Obgemeldte Todtschlag außgenommen/ seynd die andern allesambt verbotten/ du sihest gleich den Todtschläger an/ oder den/ der erschlagen ist/ oder auch die Weis vnd Gestalt/ damit der Todtschlag begangen wird.

V.

Von Gestalt/ Umständ/ vnd Eygenschafft der Todtschläger.

Und erstlich belangend den Todtschläger/ da wird allerding keiner außgenommen/ wie reich vnd gewaltig die seyen/ sie seyen Herrn oder Eltern/ sonder ohn alle Wahl/ vnd vnder schid wird der Todtschlag mániglich verbotten.

VI.

Von denen/ so vmbkommen.

Will man aber ansehen die vmbkommen/ so muß diß Gebott alle angehn/ vnd ist kein Mensch so schlechtes vnd geringes Stands/ dem in diesem Gebott nit Schutz vnd Schirm gehalten werd.

VII.

Von Weis vnd Gestalt des Todtschlags. Wollen wir aber ansehen/ wie vilerley massen der Todtschlag geschehe/ so wird zwar dißfals auch niemand außgenommen.

I. Dann

I. Dann es wird nit allein keinem vergunnt/einigen Menschen/ mit einiger Hand / Schwerdt / Stein/ Stecken/ Strick oder Gifft sein Leben zu nehmen/ sonder es ist auch stracks verbotten / mit Rath/ mit Hülff vnd Beystand / oder sonst in andere Weeg dasselb zu thun.

II. Zu dem muß auch ein Christenmensch sich nicht zürnen / es sey dann ein gar wichtige Ursach vorhanden / dieweil das Geistlich Befah nit allein reine Hand / sonder auch ein vngefältschtes auffrichtiges Herz haben will.

III. Ja wann einer diß Befah fleissiger will durchsehen / so wird vns auch nicht zugelassen dem bösen Widerstand / sonder auch vnsern Feinden wol zu thun.

VIII.

Was man für Arzney wider dise Krankheit in Göttlicher Schrift habe.

Die fürnehmste Arzney ist / daß sie verständiget werden / wie ein schändliche Sünd sey/einen Menschen umbzubringen. Das durch vil herzliche Spruch der heiligen Schrift erkennt werden mag. Dann Gott verflucht vnd verwirfft daselbst den Todtschlag also häfftig / daß er auch darzu spricht / er wölle die vnvernünfftige Thier omb des Menschen Todt zur Straff nehmen / vnd befleht auch daselbst das wild vnvernünfftig Thier umbzubringen / welches einen Menschen lebet.

Historien.

Als der heilige Sabinus / Bischoff zu Camista /
 Alt vnd blind war / stellet ihm sein Erz-Diacon
 nach dem Leben vnd Bistumb / besticht also mit Geld
 einen des heiligen Bischoffs Diener / daß er ihm sol-
 te mit Gifft vergeben. Vnd auff ein Zeit gibt ihm
 der Diener den Becher mit Gifft vermischet. Sol-
 ches erkennt der heilig Mann durch Göttliche Offen-
 bahrung / vnd spricht zum Diener : Trinck du das.
 Der Diener als einer / der auff frischer That ergrif-
 fen / erschrickt darob / vnd will den Becher aufreim-
 elen. Der Bischoff aber spricht : Trincke nicht /
 sondern gib mir ihn her / vnd gehe hin zum Erz-Dia-
 con / vnd sag ihm / ich hab den vergifften Wein ge-
 truncken / er aber werde nicht Bischoff werden. Also
 bald nun der heilig Mann den Wein gerruncken / stirbt
 der Erz-Diacon. Greg. lib. 3. c. 5. dialog.

Den Mördern des heiligen Kiliani vnd seiner
 Gesellen / hat ihr Todschlag sehr übel zugeschlagen:
 Einer auß ihnen war von dem bösen Geist besessen /
 steng an mit lauter Stimm zu ruffen / O Kiliane / wie
 hart vnd streng verfolgest du mich / was ich gethan /
 kan ich nit verbergen : Ich sehe das Schwert / ob
 vnd wider mich / daß mit deinem Blut besprenget ist.
 Also schrey er lange Zeit / zerisse sich mit seinen eige-
 nen Zähnen / verschied von der gegenwärtigen zur ewi-
 gen Penn. Der ander / so auch mit wissen hat des
 Mords vnd darbey gewesen / wurd rasend / vnfinnig
 vnd tobend / erstichte sich selbst. Bald hernach
 ward auch Geila das vngheure Weib vom Teuffel
 heu

hergenommen / befehen / der führte sie dann hinweg
mit grosser Qual in die Höll zu ewigen Marter. Sar.
8. Jul.

Da Kayser Theodosius zu Thessalonica vernom-
men / daß seiner Höningen einer in gemeinen Volcks
Auffruhr vmbkommen / ist er also vom Zorn einge-
nommen worden / daß er vnderm Schein dem Volck
ein Schauspil zu halten / die ganze Statt zusammen
beruffen / vnd sieben tausend Bürger lassen durch vñ
erhörte Grausamkeit vmbbringen. Aber es ware
ihme ein theures Wüten. Dann er beynabe ein
ganzes Jahr lang von Eingang der Kirchen / durch
geistlichen Bann vom heiligen Meyländischen Bi-
schoffen Ambrosio aufgeschlossen / vnd durch andere
Büßwerck wolgerübet nicht ehe zur Christlichen Vers-
sammlung Gemeinschafft zugelassen / vnd zu Gnaden
auffgenommen worden / er hätte dann demütig auff
der Erden ligend von allen Menschen Verzenhung
mit oft widerholten Worten Psal. 118. verl. 25.
Mein Seel hat am Boden angelebet / mache mich
lebendig nach deinem Wort / gebetten. Niceph. l. 12.
hilt. Eccles. c. 40. Sigon. de Occid. Imp.

l. 9. Baron. an. 390.

